



Satzung
DES FÖRDERVEREINS FÜR CHRONISCH KRANKE KINDER GIEßEN
„KROKI“
errichtet am 20. 07. 2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein für chronisch kranke Kinder Gießen“ mit der Abkürzung „KroKi“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Gießen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein fördert die Entwicklung und den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zur Entstehung, Behandlung und Verhütung chronischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter zwischen allen beteiligten Berufsgruppen, den sonstigen Verantwortlichen im Gesundheitswesen, der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Familien. Dieser Zielstellung dienen alle geeigneten Formen der Aktivität, sei es durch Öffentlichkeitsarbeit, Gründung von Arbeitsgruppen sowie durch die Unterstützung innovativer Ansätze in der medizinischen und psychosozialen Intervention, der Forschung und Fortbildung. Dies geschieht in Verbindung mit dem Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin des Justus-Liebig-Universitätsklinikums in Gießen

Zweck des Vereins ist außerdem die Gründung und der Betrieb einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe zum Schutz und der Erziehung chronisch kranker und benachteiligter Kinder und Jugendlicher.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein vertritt im Sinne der Vereinsziele die Belange und Interessen gegenüber anderen Organisationen, Institutionen und Körperschaften und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
2. Die aktiven Mitglieder nehmen die Aufgaben des Vereins wahr; aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die volljährig sind.
3. Die passiven Mitglieder fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins, ohne aktive Tätigkeiten i. S. des Vereinszweckes auszuüben. Passive Mitglieder können fördernde Mitglieder sein, haben aber in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften sowie Einzelpersonen dem Vereine beitreten.
4. Über die Aufnahme, deren Beantragung schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand. Sein Beschluss ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
6. Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Quartalsende erklärt werden, wobei die schriftliche Austrittserklärung jeweils zwei Monate vor Quartalsende dem Vorstand zugewungen sein muss.
7. Der Ausschluss kann dann erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorher soll dem betreffenden Mitglied Möglichkeit gegeben werden, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

5 § Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Gremium des Vereins und mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder mit angemessener Frist (mindestens zwei Wochen vorher) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins sowie zwei Rechnungsprüfer. Sie setzt den Jahresbeitrag fest und beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit, an welche der Vorstand gebunden ist.

Bei allen Abstimmungen entscheidet satzungsgemäß die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder, wenn dies beantragt wird, schriftlich und geheim.

Ferner obliegt der Mitgliederversammlung:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d) die Erteilung der Entlastung,
- e) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Ihre Leitung kann nur durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne von § 26 BGB erfolgen, sofern nicht die Versammlung mit Mehrheit etwas anderes bestimmt.

Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe der zu zahlenden Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung legt auch fest, bis zu welcher Höhe der Vorstand finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Auslagen zur Förderung der Vereinsarbeit vornehmen darf.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

3. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
- a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassierer,
 - d) der/ dem stellvertretenden Kassierer,
 - e) der/dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer.

Nur aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

4. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB; sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands können zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, erhalten. Das nähere regelt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, geprüft. Ihr Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 7 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der auch unter Nennung dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurde. Die beschlossene Satzungsänderung ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss entsprechend dem vorstehenden § 7 bekannt gegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem DPWV zu.

Kontakt:

Kroki - Förderverein für chronisch kranke Kinder Gießen e.V.

Feulgenstraße 10-12
D-35292 Gießen

Fax: +49 641 985 55219 (z.Hd. Prof. Brosig)

eMail: KroKiGiessen@gmx.de
Homepage: www.krokiverein.de

Stand 24.02.2014:

Vertretungsberechtigter Vorstand: Prof. Dr. Burkhard Brosig (Vorsitzender), Roswitha Gnan (stellvertretende Vorsitzende)

Registergericht: Amtsgericht Gießen
Registernummer: VR 4345